



Nummer: 05

Montag, 03. August 2026

Herausgeber:

Stadt Grafing b.München

Marktplatz 28

85567 Grafing b.München

Telefon: 08092 703-0

Telefax: 08092 703-37

E-Mail: info@grafing.bayern.de

Internet: www.grafing.de

Inhaltsverzeichnis

- 01/05 [Bekanntmachung zum Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes - BayStrWG - Widmung eines bestehenden öffentlichen Feld- und Waldweges „Grafinger Mooswiesen“ in Grafing b.München \(Art. 6 BayStrWG\)](#)

Bekanntmachung

**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes - BayStrWG -
Widmung eines bestehenden öffentlichen Feld- und Waldweges „Grafinger
Mooswiesen“ in Grafing b.München (Art. 6 BayStrWG)**

1. Straßenbeschreibung:

Der in der Stadt Grafing b.M., Landkreis Ebersberg, bestehende öffentliche Feld- und Waldweg „Grafinger Mooswiesen“ wurde bei der Erstanlegung des Straßen- und Bestandsverzeichnisses nicht berücksichtigt. Die Widmung und Aufnahme in das Straßen- und Bestandsverzeichnis wird daher nachgeholt.

Der Weg dient als Feldzufahrt der angrenzenden land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen und wird als öffentlicher Feld- und Waldweg gemäß Art. 53 Nr. 1 BayStrWG gewidmet.

Bestandteile:

Fahrbahn

Die Straßenfläche umfasst Teilflächen der Fl.Nrn. 1281/8 und 1282 der Gemarkung Nettelkofen.

Anfangspunkt:

Einemündung in den Eichelbergweg an der Westgrenze der Fl.Nr. 1281/8 der Gemarkung Nettelkofen, 0,000 km

Endpunkt:

Nordostgrenze der Fl.Nr. 1282 der Gemarkung Nettelkofen, 0,421 km

2. Verfügung:

Die unter 1 bezeichneten Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 1281/8 und 1282 der Gemarkung Nettelkofen werden als öffentlicher Feld- und Waldweg (Art. 53 Nr. 1 BayStrWG) gewidmet (Art. 6 BayStrWG).

Die genaue räumliche Begrenzung der Widmungsfläche bestimmt sich nach der zeichnerischen Darstellung in Anlage 1 (Lageplan).

Widmungsbeschränkung:

Keine

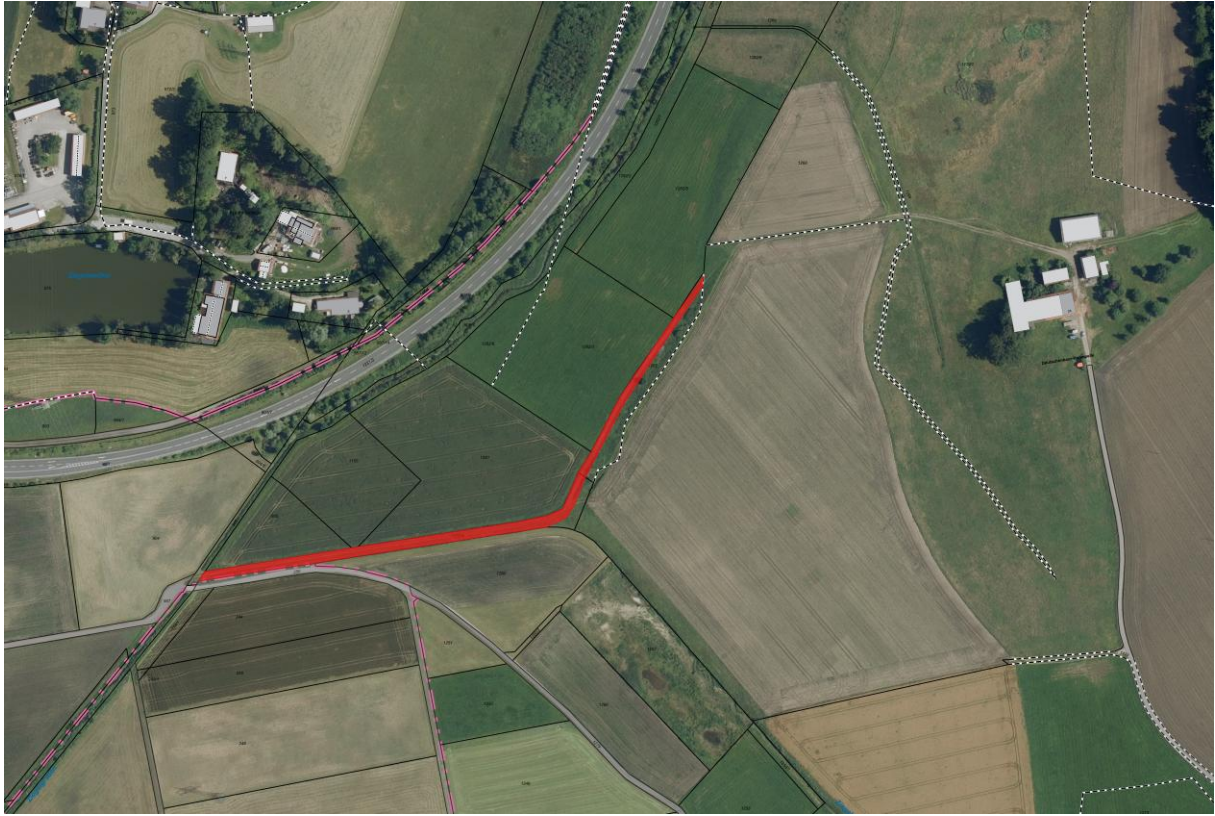
3. Träger der Straßenbaulast:

Bei öffentlichen Feld- und Waldwegen sind die Beteiligten Träger der Straßenbaulast (Art. 54 Abs. 1 BayStrWG).

4. Wirksamwerden:

Die Widmungsverfügung wird zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung wirksam (Art. 41 Abs. 3 und 4 BayVwVfG).

Die begründenden Unterlagen der Verfügung können in den Geschäftsräumen der Stadt Grafing b.M., Marktplatz 28, Zimmer 14, während der Dienststunden eingesehen werden.



Stadt Grafring b.M.
Grafring b.M., 15.07.2026

Christian Einhellig
2. Bürgermeister